



Fahrerlaubnis - Kartenführerschein umtauschen	2
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Weiterführende Informationen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Fahrerlaubnis - Kartenführerschein umtauschen

Ihr Name hat sich geändert, Ihr Farten-Führerschein wurde beschädigt oder Sie müssen keine Brille mehr tragen, weil sich Ihr Sehvermögen verbessert hat? Dann sollten Sie den Umtausch Ihres Kartenführerscheins beantragen.

Der Kartenführerschein sollte auch umgetauscht werden, wenn sich die Schlüsselzahlen (Einschränkungen in der Fahrbefähigung) ändern, z.b. für

- Inhaber einer zurzeit beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B mit Schlüsselzahl 78 (SZ78), siehe "Informationen zur Schlüsselzahl 197 (Automatikregelung)" (unter „Weiterführende Informationen“).
- Berufskraftfahrer/-innen, bei denen anstelle der Schlüsselzahl "95" nun der Fahrerqualifizierungsnachweis tritt, siehe "Hinweise zum Fahrerqualifizierungsnachweis" (unter „Weiterführende Informationen“).

Desweiteren sind gemäß § 24a der gültigen Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) **alle deutschen Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, bis Anfang 2033 in ein EU-Kartenführerschein aktueller EU-Norm umzutauschen**. Ziel ist es, Führerscheine in der EU einheitlich und fälschungssicher zu machen.

Es handelt sich um einen bloßen Dokumentenaustausch. Ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind damit in der Regel nicht verbunden. Den neuen Führerschein erhalten Sie bequem per Post nach Hause, er ist auf 15 Jahre befristet.

Pflichtumtausch

Wer nicht auf den Führerschein verzichten möchte, ist zum Umtausch verpflichtet, allerdings erfolgt der Pflichtumtausch stufenweise. Ab dem Jahr 2025 erfolgt der stufenweise Pflichtumtausch für alle Inhaber/innen von **alten Kartenführerscheinen**, die zwischen dem **1. Januar 1999 und dem 19. Januar 2013** ausgestellt worden sind.

Der stufenweise Pflichtumtausch richtet sich nach dem Ausstellungsjahr des Führerscheins:

- von 1999 - 2001: Umtausch bis zum 19. Januar 2026
- von 2002 - 2004: Umtausch bis zum 19. Januar 2027
- von 2005 - 2007: Umtausch bis zum 19. Januar 2028
- 2008: Umtausch bis zum 19. Januar 2029
- 2009: Umtausch bis zum 19. Januar 2030
- 2010: Umtausch bis zum 19. Januar 2031
- 2011: Umtausch bis zum 19. Januar 2032
- 2012 - 18. Januar 2013: Umtausch bis zum 19. Januar 2033

Achtung!

Zum Ablauf der jeweiligen Frist verliert Ihr Führerscheindokument seine Gültigkeit. Der neue Führerschein muss zum entsprechenden Stichtag bereits vorliegen. Reichen Sie daher rechtzeitig Ihren Antrag bei einem Berliner Bürgeramt

ein!

Freiwilliger Umtausch

Grundsätzlich ist der freiwillige Umtausch eines Papierführerscheins zu jedem Zeitpunkt, auch vor den genannten Fristen möglich.

Serviceangebot

Unter der **Telefonnummer (030) 90269-2400** können Sie Fragen zum Pflichtumtausch stellen.

Die Hotline ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:00-15:00 Uhr und am Freitag von 07:00-14:00 Uhr besetzt.

Voraussetzungen

- **Inhaber eines Kartenführerscheins**
- **Hauptwohnsitz in Berlin**
Wenn Berlin Nebenwohnsitz ist, kann der Antrag nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Behörde des Hauptwohnsitzes gestellt werden.
- **Persönliche Vorsprache ist erforderlich**

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweis bzw. Pass**
- **1 Lichtbild**
(https://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf)
Aktuelles biometrisches Foto
- **Kartenführerschein**
- **ggf. Augenärztliches Zeugnis,**
wenn nach eingetretener Verbesserung des Sehvermögens die Sehhilfen-Auflage entfallen kann.

Hierfür ist ein augenfachärztliches Zeugnis einzureichen. Ein Sehtest reicht bei Antragstellung seit dem 20.07.2015 nicht mehr aus.

- **ggf. Weiterbildungsbescheinigungen nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqq_2020/_7.html)
Wenn nach Abschluss der Berufskraftfahrer-Weiterbildung ein Fahrerqualifikationsnachweis (FQN) beantragt werden soll.
(Bitte die Original-Bescheinigungen vorlegen, aber nur Kopien zum Antrag abgeben.)

Gebühren

- 25,30 Euro Umtausch Kartenführerschein
- 7,70 Euro Expressherstellung des Führerscheins
- 32,50 Euro: für den Fahrerqualifikationsnachweis im Direktversand innerhalb Deutschlands

- 33,60 Euro: für den Fahrerqualifikationsnachweis im Direktversand in EU-Mitgliedsstaaten
- 37,90 Euro: für den Fahrerqualifikationsnachweis im Expressverfahren

Rechtsgrundlagen

- **Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) § 25 Abs. 2**
(https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_25.html)
- **Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) § 24a Abs. 2**
(https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_24a.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Beim Direktversand wird der Führerschein direkt von der Bundesdruckerei über die deutsche Post per Einschreiben/Einwurf in den Briefkasten zugestellt.

Voraussetzung ist, dass der Name des/der Führerscheininhabers/-in auf dem Briefkasten angegeben ist.

Die **Expressherstellung des Führerscheins** erfolgt durch die Bundesdruckerei innerhalb von 48 Stunden (zwei Arbeitstage).

Weiterführende Informationen

- **Informationen zur Schlüsselzahl 197 - Automatikregelung (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten)**
(<https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/fahrerlaubnisse-personen-und-gueterbfoerderung/fahrerlaubnis-fuehrerschein/artikel.1065486.php>)
- **Hinweise zum Fahrerqualifizierungsnachweis (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten)**
(<https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/fahrerlaubnisse-personen-und-gueterbfoerderung/fahrerlaubnis-fuehrerschein/artikel.269755.php>)
- **Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) beantragen, erweitern oder verlängern (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/330313/>)
- **Aktuelle Bearbeitungsstände der Fahrerlaubnisbehörde Berlin (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten)**
(<https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/aktuelles/aktuelle-bearbeitungsstaende-736453.php>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Bürgeramt

Die Dienstleistung kann bei allen Bürgerämtern in Anspruch genommen werden.

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)

Bei Expressherstellung des Führerscheins gilt: Die Beantragung ist nur in der Führerscheinstelle möglich. Die Abholung erfolgt in diesem Fall nur im Führerscheinbüro in der Puttkamerstraße.

Ob außer einer Terminbuchung weitere Möglichkeiten für die Antragstellung bestehen, können Sie durch Aufruf der einzelnen Standorte (Klick auf den Standort)

erfahren.

Sollten keine Termine verfügbar sein, schauen Sie bitte regelmäßig in den Morgenstunden ob eventuell weitere Termine freigeschaltet wurden oder wenden Sie sich an das Berliner Behörden-Telefon (030) 115.